

Präambel

Zur besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf weibliche/männliche Doppelformen verzichtet.

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten des Feuerpolizeiverband Kanton Zürich werden für Vorstand, Kommissionen sowie weitere, durch den Vorstand bezeichnete Mitglieder des Verbandes Entschädigungen ausgerichtet.

Die Auszahlung von Funktionsentschädigungen und Spesen erfolgt gemäss diesem Reglement.

Art. 2 Entschädigungen

Das Reglement unterscheidet Pauschalentschädigungen und Entschädigungen nach Aufwand. Pauschalentschädigungen werden für normale Verbandsaufgaben ausgerichtet. Spezielle Tätigkeiten wie Fachtagungen, Vorträge usw. werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 3 Funktionsentschädigungen

An Funktionäre des Feuerpolizeiverbandes wird jährlich eine Funktionsentschädigung ausgerichtet. In dieser Entschädigung sind sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Spesen wie Kopien, Porti,

Entschädigungs- reglement

Ausgabe 2024

Entschädigungsreglement Ausgabe 2024

Telefon, Büroentschädigung, usw. abgegolten.

Die Entschädigung beträgt für:

* Verbandspräsident, Präsident TK	CHF 1000.00
* Kassier, Aktuar, Aktuar TK	CHF 600.00
* Beisitzer Vorstand, Mitglied TK	CHF 400.00

Art. 4 Sitzungsentschädigungen

Die Teilnahme an Sitzungen wird, unabhängig von Dauer und Funktion pauschal entschädigt. In dieser Pauschale sind auch allfällige Reise-spesen und Verpflegungskosten enthalten und werden nicht speziell abgegolten.

Sitzungspauschale	CHF 120.00
-------------------	------------

Art. 5 Entschädigungen nach Aufwand

Für besondere Anlässe wie Fachtagungen, Fachveranstaltungen, Exkursionen usw. werden die Aufwendungen nach Aufwand zu definierten Stundensätzen abgegolten. In diesen Stundensätzen sind keine Anteile für Spesen und andere Ausgaben enthalten. Diese werden nach effektivem Aufwand vergütet.

Es sind folgende Stundensätze festgelegt:

* Leiter von Anlässen, effektive Präsenzzeit, jedoch max. 9 h	CHF 60.00/h
* Unterstützung bei Anlässen, effektive Präsenzzeit, jedoch max. 9 h	CHF 40.00/h
* Tätigkeit als Referent, effektive Präsenzzeit, jedoch max. 9 h	CHF 100.00/h

In diesen Entschädigungen ist die Vorbereitungszeit enthalten.

Art. 6 Spesen

Sofern Spesen nicht gemäss Art. 3 und Art. 4 über Pauschalen abgegolten sind, gelten folgende Ansätze:

* Auto	CHF 0.70/km
* Bahn	Bahnbillett 2. Klasse
* Verpflegung nach Aufwand mit Beleg, jedoch max.	CHF 25.00

Art. 7 Repräsentationskosten

Der Verbandspräsident sowie der Präsident der Technischen Kommission sind berechtigt, für repräsentative Zwecke zugunsten des Verbandes weitere Ausgaben zu tätigen. Diese werden nach effektivem Aufwand anhand von Belegen vergütet. Die übrigen Funktionäre sind dazu nur nach Rücksprache mit den Präsidenten berechtigt.

Art. 8 Auszahlung

Auszahlungen werden nur an Privatadressen veranlasst. Der Auszahlungsempfänger hat dem Sekretariat die zu berücksichtigende Bankverbindung zu melden. Eine mögliche Abrechnung mit dem Arbeitgeber ist Sache des Entschädigten. Die Auszahlung erfolgt einmalig per Ende Verbandsjahr.

Art. 9 Sozialleistungen

Die Entschädigungen unterliegen der Abgabepflicht von AHV/IV/EO und ALV und werden entsprechend abgerechnet. Da die Pauschalentschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungsentschädigungen) einen Anteil Spesen enthalten, werden diese zur Zeit zu 20% als nichtabgabepflichtige Beträge berücksichtigt. Dieser Spesenanteil wird den Bestimmungen der SVA Kanton Zürich laufend angepasst.

Der Freibetrag bezüglich Abrechnungspflicht AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge betragen zur Zeit Fr. 2300.– beitragspflichtiger Anteil.

Wenn die Gesamtentschädigung den Freibetrag nicht übersteigt, muss grundsätzlich kein Beitrag an die Sozialversicherungen abgerechnet werden. Dieser Verzicht ist auf dem Entschädigungsformular schriftlich zu bestätigen.

Art. 10 Lohnausweis

Die Entschädigungen sind steuerpflichtig. Dazu wird per Ende Verbandsjahr vom Kassier ein Lohnausweis ausgestellt. Da die Pauschalentschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungsentschädigungen) einen Anteil Spesen enthalten, werden diese im Lohnausweis zu grösstmöglichen Anteil als nichtsteuerpflichtiges Einkommen ausgewiesen.

Entschädigungsreglement Ausgabe 2024

Art. 11 Haftung

Für die Nutzung von privatem Eigentum zugunsten des Verbandes übernimmt der Verband keine Haftung. Mit den in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche abgegolten.

Art. 12 Anpassung der Ansätze

Der Vorstand prüft die Entschädigungsansätze jährlich auf deren Anpassung und unterbreitet der Generalversammlung im Bedarfsfall einen entsprechenden Vorschlag.

Art. 13 Gültigkeit

Dieses Reglement beschränkt sich auf Aufgaben und Tätigkeiten von Mitgliedern innerhalb des Feuerpolizeiverband Kanton Zürich. Das Reglement ist an der Generalversammlung vom 21. März 2024 genehmigt worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Elgg, 31. März 2016

Präsident FPZH
Christoph Mörgeli

Aktuar FPZH
Roland Nisple

Elgg, 21. März 2024

Präsident FPZH
Christoph Mörgeli

Aktuar FPZH
Roland Nisple,